

Bekanntmachung der Stadt Halver

Einziehung einer Gehwegteilfläche

Eine Gehwegteilfläche vor dem Haus Bahnhofstr. 2 wird für überwiegende Zwecke des öffentlichen Wohls benötigt. Das Teilstück wird gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung vom 18.11.2021 eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wurde am 07.07.2021 öffentlich bekanntgemacht um Gelegenheit für Einwendungen zu geben. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Eine Karte, aus der die einzuziehende Gehwegteilfläche ersichtlich ist, kann ab sofort im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, Zimmer 2, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären bei der Stadt Halver, 58553 Halver.

Halver, 15.11.2021

Der Bürgermeister

Michael Brosch